

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Schleswig-Holstein und Hamburg**

Telefon: (04 31) 70 24-0  
E-Mail: post@kiel.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Niedersachsen-Bremen**

Telefon: (05 11) 80 73-0  
E-Mail: tad@nb.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Nordrhein-Westfalen**

Telefon: (02 51) 23 20-0  
E-Mail: mailbox@nrw.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft  
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Telefon: (05 61) 10 06-2285  
E-Mail: tad@hrs.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft  
Franken und Oberbayern**

Telefon: (0 89) 4 54 80-0  
E-Mail: praevention@fob.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft  
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben**

Telefon: (08 71) 6 96-0  
E-Mail: praev@landshut.lsv.de

und

Telefon: (08 21) 40 81-0  
E-Mail: praev@augzburg.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Baden-Württemberg**

Telefon: (07 21) 81 94-0  
und

Telefon: (07 11) 9 66-0  
E-Mail: post@bw.lsv.de

**Gartenbau-Berufsgenossenschaft**

Telefon: (05 61) 9 28-0  
E-Mail: tad@gartenbau.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
Mittel- und Ostdeutschland**

Telefon: (0 33 42) 36-0  
E-Mail: mail@mod.lsv.de

4

# Anforderungen an Schieber- Entmistungsanlagen

*Herausgeber:*

*Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V.  
Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel*

*Internet: [www.lsv.de](http://www.lsv.de)*

*Stand: November 2005*

Technische Regel



## Inhalt

1 Zweck	Seite
2 Anforderungen	3

## 1 Zweck

Diese Technische Regel fasst die sicherheitstechnischen Anforderungen an Schieber-Entmistungsanlagen zusammen.

Sie soll dem Unternehmer, Architekten und Konstrukteur der Anlage Hinweise zur sicherheitsgerechten Planung und Errichtung geben.

Sie gilt für Schieber-Entmistungsanlagen mit einer Schiebergeschwindigkeit  $\leq 4$  m/min und eine Schieberhöhe  $\leq 200$  mm.

## 2 Anforderungen (siehe auch VSG 2.1 § 16)

### 2.1 Sicherheitsabstände

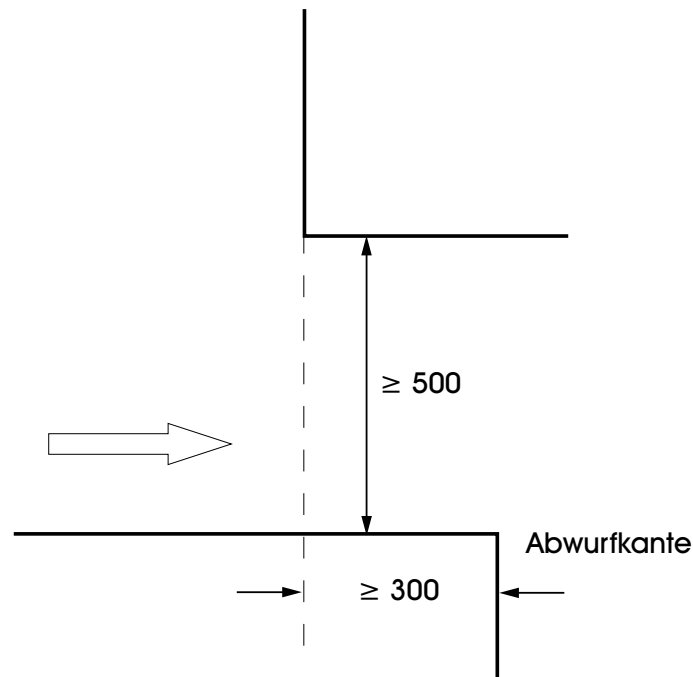
2.1.1 Gefahrstellen zwischen Schieber und festen Gebäudeteilen, wie Mauerdurchbrüche, Tore, Pfeiler usw., sowie Teile der Aufstallung können durch einen Freiraum von mindestens 500 mm über der Schieberlaufbahn vermieden werden.

2.1.2 Kann der Abstand von 500 mm nicht eingehalten werden, müssen andere Maßnahmen getroffen werden, z. B.:

- Abschaltvorrichtungen, wie Schaltleisten, Reißleinen oder überwachte Pendelklappen vor den Gefahrenbereichen; bei Berühren durch Person oder Tier wird die Bewegung des Schiebers stillgesetzt
- Schalter ohne Selbsthaltung (Tastschalter) für die Schieberbewegungen (Ortsbindung: Bedienperson muss Schalter gedrückt halten)
- Schrittschaltung (Schieber hält 2 m vor der Gefahrstelle an, rückt dann in Schritten von ca. 30 cm vor, Personen und Tiere können rechtzeitig den Gefahrenbereich verlassen)

Vom Vorstand des BLB am 22. März 2005 als Technische Regel benannt.

2.1.3 An der Übergabestelle Kotrinne/Entmistungskanal muss der Horizontalabstand von der stallseitigen Kante des Mauerdurchbruchs oder einer dort vorhandenen Abtrennung zur Abwurfkante mindestens 300 mm betragen, so dass in diesem Bereich ein vom Schieber erfasster Fuß (Mensch oder Tier) nicht über die Abwurfkante rutschen kann.



Sicherheitsabstände im Bereich des Kotauswurfs

2.1.4 Quetsch- und Scherstellen im Fußbereich müssen z. B. durch geeignete Abschrägung der Schieberaußenkanten beseitigt werden.

## 2.2 Abwurfkanäle/-schächte

Abwurfkanäle/-schächte müssen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sein, z. B. durch Umwehrung oder durch klappbare durchtrittsichere Abdeckung oder geeignete Roste im befahr- und begehbaren Bereich (VSG 2.8 § 3).

## 2.3 Führung von Zugseilen und Ketten

Auflaufstellen an Winden und Rollen müssen gesichert sein (VSG 3.1 § 50) durch:

- geeignete Gestaltung des Gehäuses
- zusätzliche Schutzeinrichtungen (Abdeckhauben, Gitter etc.)

## 2.4 Elektrische Anlage, Steuerung

Bei der Errichtung sind gemäß VSG 1.4 § 1 die VDE-Bestimmungen VDE 0100, insbesondere Teil 705 und EN 60 204-1/VDE 0113 Teil 1, zu beachten:

- Der Hauptschalter muss abschließbar sein, um z. B. unbefugtes Einschalten bei Wartungsarbeiten zu verhindern
- Die Steuerung für die sicherheitsrelevanten Bewegungen des Schiebers muss mindestens Kategorie 1 nach EN 954-1 entsprechen
- An den Stallzugängen sind Not-Aus-Taster vorzusehen, z. B. Ausgang vom Melkstand oder Zugänge zum Boxenlaufstall vom Futtertisch aus

